

# **Gesellschaftliche Integration, soziale Teilhabe und aktiver Opferschutz**

## **Zum Resozialisierungsbegriff in der Diskussion um ein Landesresozialisierungsgesetz für Hamburg - Anmerkungen aus der Praxis\***

Im Hamburger Vertrag der rot-grünen Koalition wird unter Bezugnahme auf die Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung“ die Entwicklung eines Landesresozialisierungsgesetzes für die 21. Legislaturperiode angekündigt. In diesem Kontext liegt nun eine erste Vorlage (Januar 2014: Cornel, Dünkel, Maelicke, Sonnen) auf dem Tisch, die mit ihrer progressiven Zielsetzung und ihrer modernen Ausgestaltung auf breiten Konsens stoßen dürfte. Vorausgesetzt ihrer politischen und juristischen Umsetzung, veranlasst dieser Entwurf zu Optimismus und nährt die Hoffnung auf einen in der Zukunft stark flexibilisierten und durchlässigen Hamburger Strafvollzug, einschließlich der damit verbundenen Implementierung stationärer und ambulanter Hilfesysteme (Übergangsmanagement) zur Vermeidung des sogenannten „Entlassungslochs“. Zu erwarten ist ein langfristig angelegtes, prosoziales Integrationskonzept mit verstärktem Fokus auf der Wiedereingliederung in ein selbstbestimmtes und straffreies Leben in sozialer Eigenverantwortung. Gerade weil dem Entwurf des „Landesresozialisierungsgesetzes“ ein zeitgemäßes Verständnis von gesellschaftlicher Integration straffällig gewordener Menschen zugrunde liegt, plädieren wir jedoch - entgegen einer Besinnung auf den tradierten Resozialisierungsbegriff - für ein anderes Verständnis von Eingliederung im Sinne von gesellschaftlicher Integration, sozialer Teilhabe und aktivem Opferschutz.

## **Warum der Resozialisierungsbegriff zu kurz greift**

Der Resozialisierungsbegriff suggeriert, dass der Mensch zu einem ursprünglichen Zustand der Nichtdelinquenz zurückkehren kann. Nur so könne er nach seinen persönlichen Verirrungen und strafrechtlichen Verfehlungen als Gleicher unter Gleichen ein geordnetes Leben im gesellschaftlichen Gefüge führen. Dem Resozialisierungsbegriff wohnt die unausgesprochene Botschaft inne, es gäbe einen Weg zurück. Dieser rückwärtsgewandte Blick auf das ursprünglich straffreie Individuum vermittelt den Eindruck, als könne der alte Zustand der „Unschuld“ wieder hergestellt werden. Dieses Verständnis von Wiedereingliederung in die Gemeinschaft ist in hohem Maße mit dem Gedanken von Schuld und Sühne verbunden. Auf der Schwelle zur gesellschaftlichen (Wieder-)Eingliederung wird die Forderung nach dem Eingeständnis in begangenes Unrecht indirekt thematisiert. Das „Reuebekenntnis“ fungiert als „Eintrittskarte in die gesellschaftliche Normalität“. Aus der subjektiven Perspektive des Probanden steht dieses traditionelle Verständnis von

Resozialisierung dem Aufbruch in die Zukunft - und grundsätzlicher: einer prospektiven (zukunftsbezogenen) Integrationsstrategie - eher im Wege.

Im Resozialisierungsdenken bezieht sich die Resozialisierungshoffnung zunächst auf die individuellen Defizite des Täters, die durch sein delinquentes Handeln identifiziert und offen gelegt worden sind. Auf diese negativen, intrapersonellen Einflüsse gilt es einzuwirken und sie zu verändern, um somit dem ständig drohenden, stets auch schon antizipierten Rückfall zu begegnen. Ein so verstandener Resozialisierungsansatz möchte alle negativen Einflüsse, die zur Delinquenz geführt haben, tilgen. Er nährt sich aus der Hoffnung, dass über eine Abspaltung des delinquenten Verhaltens von der Person des Täters seine Re-Sozialisation gelingen kann. Dieser Denkansatz vernachlässigt jedoch die Komplexität des (straffälligen) Menschen als einem ganzheitlichen, dynamischen Individuum mit all seinen negativen und positiven Entwicklungs- und Handlungspotenzialen und verstellt folglich den Blick auf die prospektiven Erwartungen der Probanden hinsichtlich eines zukünftig straffreien „guten Lebens“. Das Verharren im Re-Sozialisierungsdenken droht das Stigma des Täters fortzuschreiben und verstellt dadurch den unvoreingenommenen Blick auf die Herausforderungen einer vorwärts gerichteten, handlungsdynamischen Integrationsstrategie.

Der Begriff der Resozialisierung verfestigt das traditionelle Verständnis, dass es sich im Prozess der gesellschaftlichen Eingliederung in erster Linie um einen Akt der Eigenanstrengung und Eigenverantwortung sowie der Selbsteinsicht der Probanden handelt. Demnach kann eine erfolgreiche Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen dann gelingen, wenn - frei nach dem Sinnspruch „Jeder ist seines Glückes Schmied“ – die Straffälligen ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen. Dieses Verständnis benennt zwar die halbe Wahrheit, greift unseres Erachtens jedoch zu kurz. In seiner starken Fokussierung auf das individuelle Verhalten, vernachlässigt dieser Denkansatz die gleichrangige Bedeutung eines modernen, durchlässigen Strafvollzuges und der noch zu wenig entwickelten Möglichkeiten von ambulanten Unterstützungssystemen als eine relevante, kriminalpräventive Einflussgröße für das Gelingen der gesellschaftlichen Eingliederung von Straftätern.

## **Prospektives Integrationsverständnis versus tradiertes Resozialisierungsverständnis**

„Resozialisierung legt die Vorstellung nahe, es gäbe auch ein Leben außerhalb der Gesellschaft. Doch jeder Inhaftierte (und nicht inhaftierte Straffällige – d.Verf.) ist Teil der Gesellschaft, insbesondere einer „künstlichen Binnengesellschaft“ (Leyendecker 2002, s. 268), der „Gefängnisgesellschaft“ (Schellhoss 1993, S. 429) und somit in jedem Augenblick ein Teil der Rechtsgemeinschaft. Gleich, ob als Beschuldigter in U-Haft, als auf Bewährung Verurteilter, als Inhaftierter oder anderweitig Sanktionierter: Jeder Straffällige ist und bleibt Rechtsmitglied dieser Gesellschaft und steht nie außerhalb. Seine Nähe zum freien, sozialen Leben mag zwar durch seine Inhaftierung temporär eingeschränkt sein. Dennoch kommt der Tag, an dem die Haftstrafe verbüßt ist, die Distanz zu einem nicht reglementierten Alltag

aufgehoben wird und die Integration in die soziale Gemeinschaft möglichst erfolgreich vollzogen werden sollte. Die Strafe ist (formal) gesühnt, die delinquente Handlung (möglichst therapeutisch) bearbeitet, das Schuldeingeständnis des Täters in prospektive Handlungsbereitschaft übergeleitet. In dieser Idealtypik wären die Grundlagen für eine gelingende Integration erfolgsversprechend bereitet. Aus der Perspektive des Übergangsmanagements bedarf es dann für den Integrationserfolg im Wesentlichen dreier Grundbedingungen:

- Der Bereitschaft zur Verhaltensveränderung des Probanden mit dem Ziel einer selbstwirksamen Eingliederung bzw. einer selbstbestimmten Integration in das soziale Leben und in die Rechtsgemeinschaft.
- Sehr konkreter und damit überzeugender Angebote, welche die soziale Teilhabe und die (2. oder gar 3.) Chance auf Beteiligung am gesellschaftlichen Leben für den Probanden als erreichbar und realisierbar erscheinen lassen.
- Günstiger struktureller und organisatorischer Voraussetzungen, die geeignet sind, den Übergang aus einem Leben unter Freiheitsentzug bzw. Bevormundung in ein selbstverantwortliches Leben zu befördern und zu aktivieren. Hier sind in erster Linie die Unterstützung bei der Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit sowie die sozialräumliche Anbindung im Quartiersumfeld zu nennen.

Um einem instinktiven Reflex zuvorzukommen: Auch im Zusammenhang mit der Integration und der sozialen Teilhabe von Straffälligen gilt das Prinzip des Nehmens und des Gebens, des Forderns und des Förderns. Kommuniziert allerdings auf gleicher Augenhöhe zwischen den Probanden und den Praktikern des Übergangsmanagements, der Straffälligen- und der Bewährungshilfe. Soll sagen: Der Prozess der Integration ist keine einseitige „Resozialisierungsmaßnahme“, in der ausschließlich und allein der straffällig Gewordene seine Anpassungsleistung zu erbringen hat. Vielmehr geht es darum, dem Probanden reale und nachhaltige Perspektiven zu eröffnen sowie den legaltreuen Integrationsprozess in der Sache überzeugend im Beratungsprozess (d.h. insbesondere auch im zwischenmenschlichen Umgang) motivierend zu gestalten. Die Herstellung eines konstruktiven Beratungsverhältnisses ist demnach nicht einfach nur Auftrag der Straffälligenhilfe und des Übergangsmanagements. Vielmehr setzt eine (annähernd) erfolgreiche Umsetzung dieses Auftrages (soziale Teilhabe, gesellschaftliche Eingliederung und Opferschutz) zwingend eine zukunftsorientierte Haltung und Sichtweise der agierenden Unterstützer voraus. Dem Anspruch, sich diese prospektive Haltung anzueignen, steht das Resozialisierungsverständnis eher im Wege, denn in ihm steht Resozialisierung als normatives Wohlverhalten und damit als Voraussetzung von gelingender Integration zu sehr im Zentrum. Und dies, obwohl doch die Einübung und die Einhaltung des gesellschaftlichen Verhaltenskodexes als eigentlicher Sinn und Zweck der (Haft-)Strafe und keinesfalls als originäre Eingliederungsaufgabe gedacht war. Wenn wir aber an die therapeutische Kraft des Gefängnisses alleine nicht zu glauben wagen (Maelicke), sollten wir unser Augenmerk dringend auf alternative Denkmuster und Handlungsoptionen zum tradierten Resozialisierungsverständnis lenken. Im Vordergrund

steht dann die Entdeckung der intrinsisch geleiteten Orientierungen in der Person des Probanden, die Aufdeckung seiner ausgeblendeten Potenziale und Kompetenzen, die Identifizierung seiner zukunftsbezogenen Zielvorstellungen sowie die Aktivierung seines eigenen Veränderungswillens. Und gleichzeitig nicht zu vergessen: Selbstverständlich ein flexibles Konzept und eine tragfähige Organisationsstruktur des Übergangsmagements bzw. der Straffälligenhilfe. Als integraler Bestandteil dieses Unterstützungssystems sind Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen zu empfehlen, welche die fallbezogene Aneignung einer prospektiven Haltung des Fallmanagements fördern, das heißt: die Beratungskompetenz auf den zukunftsorientierten Blick schult.

## **Für ein Landesgesetz mit prospektivem Integrationsverständnis**

Die Mitarbeit und die Aktivität von straffälligen Probanden vorausgesetzt, ist das Gelingen von gesellschaftlicher Integration von Straffälligen untrennbar mit der Verbesserung der Teilhabe an den Leistungen des Sozialstaates verbunden. Ein positives Beispiel hierfür bildet der aktuelle Referentenentwurf zur Aufhebung der Schlechterstellung von Strafgefangenen bei der Arbeitslosenversicherung (§26 AWstG) auf Bundesebene. Jeder Schritt in diese Richtung entspricht einer Verbesserung der Integrationschancen und bildet zugleich eine präventive Maßnahme gegen Wiederholungstat und Rückfall. In ihrer präventiven Wirkung ist jede gesetzliche und strukturelle Verbesserung der Situation von Straffälligen (insbesondere von Inhaftierten) immer auch als eine Maßnahme des Opferschutzes zu betrachten, und befördert zugleich die Bereitschaft in der Verwaltung, in den Medien und in der Bevölkerung, die Integration von Straffälligen mit positiver Akzeptanz zu begleiten. Wenn aber die soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine zentrale Voraussetzung für den Weg in die Normalität darstellt, so hat sie insbesondere die Bereiche Arbeitswelt, Wohnraumsicherung, sozialräumliche Einbindung, Gesundheit, Freizeitgestaltung und die Beteiligung an kulturellen Angeboten und Aktivitäten zu umfassen. Um diese Aspekte der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern und schrittweise zu verbessern, bedarf es eines konzeptionell und materiell gut ausgestatteten (stationären und ambulanten) Übergangsmagements.

## **Der prospektive Integrationsansatz eröffnet inklusive Handlungsfelder**

Wie weiter oben dargelegt, droht die Orientierung am Resozialisierungsverständnis das Stigma des Täters unerschütterlich zu verfestigen und verstellt dadurch den unvoreingenommenen Blick auf die Herausforderungen einer prospektiven Integrationspraxis. Eine zukunftsbezogene Bewältigung der vielfältigen Problemfelder straffällig Gewordener setzt also den Paradigmenwechsel aus dem Verharren am Stigma hin zur Integrationsdynamik zwingend voraus. Ein solcher Perspektivenwechsel öffnet den Blick für inklusives Denken (Inklusion) auch in den Strukturen des Strafvollzuges und befördert eine konstruktive Eingliederungsdynamik. Meint: Die Instrumente der Regelversorgung sind

hinsichtlich ihres Nutzens für eine gelingende Integration von straffällig Gewordenen zu überprüfen und - falls zielführend - zu übernehmen. Besonderen zielgruppenspezifischen Herausforderungen gilt es mittels geeigneter, zusätzlicher Angebote zu begegnen. Im Folgenden einige Beispiele:

- **Übergangsmanagement als inklusives Angebot**

Wenn eine Haftstrafe für den betroffenen Straftäter einer einschneidenden Exklusionserfahrung (i. Sinne von gesellschaftlicher Ausschluss-/Ausgrenzungserfahrung) entspricht, dann ist es folgerichtig, dass das Übergangsmanagement im Rahmen des prospektiven Integrationsansatzes dem zu Entlassenden eine möglichst umfassende Inklusionserfahrung vermittelt. Der idealtypische Ansatz jeden prospektiven Übergangsmanagements zielt also auf ein inklusives Unterstützungshandeln, welches stets darauf abzielt, die durch Inhaftierung temporär reduzierte, soziale Teilhabe an den verschiedenen Elementen der Regelversorgung wiederherzustellen. Inwiefern es für die erfolgreiche Erfüllung dieses Auftrages einer Zwischenphase (Probanden-Status einer Übergangszeit) bedarf, welche die unterschiedlichen Rechtskreise (z.B. Strafvollzugsgesetz + Leistungsbewilligungen nach SGB) zwischen Haft und Freiheit strukturell verbindet, bleibt in diesem Zusammenhang eine bisher offene, aber zentrale Frage an den Gesetzgeber. Das Übergangsmanagement als methodisches Scharnier zwischen stationärem und ambulatem Angebot in Form durchgehender Unterstützung (Casemanagement) ist als zukunftsweisendes Konzept fachlich allgemein anerkannt und bildet mit seinem interdisziplinären Netzwerk im Hintergrund das zentrale Instrument für die Einleitung von Schritten in Richtung inklusiver Teilhabe an den sozialen Errungenschaften des Gemeinwesens.

- **Ambulante Angebote vor Inhaftierung**

Unter dem präventiven Aspekt der Haft- bzw. Rückfallvermeidung ist besonderes Augenmerk auf die Öffnung der ambulanten Unterstützungsmaßnahmen und Beratungsangebote für straffällig Gefährdete, Bagatelldäter und Rückfallgefährdete zu richten. Bei diesen Probanden geht es um präventive Rückfall- und Haftvermeidung, was durch die Implementierung von frühzeitiger und zeitnaher Interventionsmöglichkeiten erreicht werden kann. Als offenes Angebot sollte dieser Ansatz weit vor eventueller Verurteilung oder Inhaftierung den Probanden zur Verfügung stehen. Etwa ab Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens, nach Auferlegung einer Geldstrafe, nach Verurteilung zu Auflagen im Rahmen diversiver Verfahren oder nach Verkünden einer Bewährungsstrafe.

- **Psychologisches Handeln und prospektive Integration**

Die gängige Vorstellung von Resozialisierung weist der Psychologie die therapeutische Aufgabe zu, die Straftäter mit ihrem strafbaren Handeln zu konfrontieren. Dabei geht es im Wesentlichen um die Bearbeitung des Behandlungsdreiecks „Delikt – Biografie – Handeln im

aktuellen Beziehungsgefüge“. Ziel dieser Maßnahmen ist die Verringerung der Gefährlichkeit, die Verhinderung von Wiederholungstaten und die Reduzierung von Rückfälligkeit im Allgemeinen. Diese Behandlungsprogramme (insbesondere für Sexualstraftäter – BPS) sind für die Persönlichkeitsentwicklung der Probanden und als Voraussetzung ihrer gesellschaftlichen Integration von enormer Bedeutung. Sie dienen letztlich dem Opferschutz.

Als integraler Bestandteil des prospektiven Integrationskonzeptes für straffällig Gewordene, und als ein wichtiges Element des Übergangsmangements bekommt die psychologische Diagnostik nun ein zusätzliches Handlungsfeld. Dabei geht es – weit über den sozialtherapeutisch akzentuierten Personenkreis hinaus – um eine berufsbezogene psychologische Diagnostik im Sinne einer flankierenden, individualisierten, minimal invasiven und konsequent ressourcen- und lösungsorientierten Intervention zur Förderung der selbstwirksamen Handlungskompetenz im Alltag und in der Arbeitswelt. Im Rahmen eines geschützten und geleiteten Entdeckens der eigenen Fähigkeiten zielt die berufsbezogene Diagnostik auf die Klärung von Therapiebedarfen, auf die Förderung von resilienten Potenzialen und im weitesten Sinne auf die Stabilisierung der psychischen Gesundheit. Ohne die defizitären Anteile der Probanden ins Zentrum des Erkenntnisinteresses zu rücken (Pathogenese), greift prospektives, psychologisches Handeln verhaltensbezogene Komponenten und Störungen zwar auf, orientiert sich in seinem therapeutischen Konzept jedoch schwerpunktmäßig an den vorhandenen Stärken und an den gesunden Anteilen der Probanden (Salutogenese nach Aaron Antonovsky, 1980).

- **Aktiver Opferschutz**

Integration im Sinne prospektiver Intervention greift die vorhandene Einsicht in begangenes Unrecht auf und arbeitet zukunftsorientiert und nachhaltig an realisierbaren Möglichkeiten von Entschuldigung, Schadensausgleich oder Wiedergutmachung. Im Idealfall bildet die Selbstkonfrontation und die Auseinandersetzung des Delinquenten mit seiner Tat im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches eine Maßnahme der Vorbeugung im Sinne eines nachsorgenden Opferschutzes. Unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit sowie der Bereitschaft des Opfers zur Zusammenarbeit mit dem Täter, ist jeder realisierbare Täter-Opfer-Ausgleich als praktische Rückfallprävention und als aktiver, prospektiver Opferschutz zu betrachten.

- **Soziale Bindungen aktivieren - sozialräumliche Netzwerke nutzen**

Sozialraumorientierung als relevantes methodisches Prinzip der Sozialarbeit sollte mit seinen vielfältigen Facetten ein strukturelles Element des Übergangsmangements werden. Die Bedeutung des Sozialraumes für die Probanden hinsichtlich ihrer persönlichen Geschichte, der Klärung von existentiellen Fragen nach der Haftentlassung (hier insbesondere die Wohnraumsicherung!) sowie ihrer Zukunftsplanung ist offensichtlich. Die einzelfallbezogene sozialräumliche Betrachtung ist ein wichtiger Aspekt im Beratungsprozess von straffällig

Gewordenen und muss - entsprechend ihrer Relevanz - als fester Bestandteil in ein zukunftsweisendes Integrationskonzept (insbesondere von Haftentlassenen) Einzug finden.

- **Das Ehrenamt im Übergangsmanagement**

Allgemein gilt: Das Ehrenamt steht für eine aktive Form der Bürgerbeteiligung im Sozialen Feld. Und im Besonderen: Die Einbeziehung von Ehrenamtlichen in die Haftentlassenen- und Straffälligenhilfe bildet einen Schritt hin zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz für die Integrationsbemühungen von straffällig Gewordenen.

Das Engagement von Ehrenamtlichen birgt darüber hinaus noch eine ganz praktische Dimension, denn die Erfahrung zeigt, dass ein Großteil der straffällig gewordenen Probanden (insbesondere nach einer Haftentlassung) ein breites Spektrum von Problemfeldern (Arbeit, Wohnraumsicherung, Arbeitssuche, Schuldendienst, Suchthilfe, Papiere, Krankenversicherung, Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis) zu bewältigen haben. Diese Problemhäufungen korrelieren bei diesem Personenkreis oftmals mit immensen Schwierigkeiten der Selbst- und Alltagsorganisation. Deshalb steht die Haftentlassenenhilfe häufig vor einem gewaltigen Berg von Aufgaben, der nur Schritt für Schritt bearbeitet werden kann. Hierzu bedarf es der aktiven Mitarbeit der Klienten, mit der jedoch aus sehr unterschiedlichen Gründen nicht immer gerechnet werden kann. Hier macht die Einbeziehung von ehrenamtlicher Unterstützung Sinn, denn z.B. die Begleitung zu Behörden insbesondere im Rahmen der Erstkontakte bildet einen der wichtigen Schritte auf dem Weg zum Integrationserfolg. In einer gesetzlich geregelten Unterstützungsstruktur sollte deshalb das Ehrenamt als angeleitete, ergänzende Ressource für unterstützende und begleitende Tätigkeiten einbezogen werden. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist allerdings eine klare Aufgabendefinition für die ehrenamtliche Tätigkeit und ein prospektives Integrationsverständnis der ehrenamtlich engagierten Personen, denn nur mit einer unvoreingenommenen und zukunftsorientierten Haltung können Ehrenamtliche die Probanden erreichen und damit das Fallmanagement konstruktiv flankieren.

## **Resumé**

Zu Beginn dieser Ausführungen haben wir bekräftigt, dass es sich bei der aktuellen Vorlage zum Landesresozialisierungsgesetz Hamburg um einen in der Sache modernen und zukunftsweisenden Vorschlag handelt. Die Verfasser des Entwurfs legen ein langfristig angelegtes Konzept vor, welches mit seiner Flexibilität und Durchlässigkeit zwischen Vollzug und Entlassung den Modernisierungsanforderungen des bestehenden Strafvollzugssystems in hohem Maße gerecht wird. Dies spiegelt sich insbesondere am Beispiel des Übergangsmanagements als einem integralen Teil der Organisationsstruktur wider. Auch die präventive Rolle der ambulanten Beratung ist in den Entwurf überzeugend eingeflossen. Soweit so gut. Ein Wermutstropfen allerdings bleibt: Dieser zweifellos innovative Gesetzesentwurf erhält durch die zentrale Stellung des Resozialisierungsbegriffes leider nicht den ihm gebührenden Lorbeer. Im Gegenteil: Mit der Bezugnahme auf die Zielsetzung eines

für die Praxis des Übergangsmanagements eher hinderlichen Resozialisierungsbegriffs bleiben die Verfasser des Entwurfes in einem defensiven Integrationsverständnis stecken und vergeben u.E. dadurch die Chance, ein aufklärerisches Verständnis von kriminalpräventiver Praxis und modernem Strafvollzug einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Insbesondere hinsichtlich der inhärenten Botschaft und deren langfristiger Wirkkraft im Gesetzestitel ist dies eine verpasste Gelegenheit bei der Entwicklung eines modernen und zeitgemäßen Verständnisses der gesellschaftlichen Integration von straffällig gewordenen Menschen. Mit unseren Anmerkungen möchten wir auf diesen Sachverhalt hinweisen und plädieren für eine Alternative zur wiederholten Auflage des Resozialisierungsbegriffs.

Unser Vorschlag für den Titel des geplanten Landesgesetzes:

## **„Hamburger Landesgesetz für Integration, soziale Teilhabe und Opferschutz (LITOGes)“**

Im Text wird die männliche Form verwendet. Die weiblich Form ist immer mit eingeschlossen.

\*Die beiden Autoren sind langjährig als Leiter und Psychologe in Projekten der Hamburger Straffälligenhilfe und des Übergangsmanagements für Jugendliche und Erwachsene tätig.

Download des Textes unter:

<http://bb-ev.de/gesellschaftliche-integration-soziale-teilhabe-und-aktiver-opferschutz/>